



## Kolumne von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [shotekova@advokat-wien.at](mailto:shotekova@advokat-wien.at), [www.advokat-wien.at](http://www.advokat-wien.at)

# Wie errichte ich in Österreich ein Testament? <sup>Teil 1</sup>

**E**in Testament regelt bekanntermaßen die Verteilung des eigenen Nachlasses und kann spätere Streitigkeiten zwischen den Erbberufenen vermeiden. In Österreich gibt es mehrere Möglichkeiten, ein Testament zu verfassen, wobei diverse gesetzliche Formvorschriften eingehalten werden müssen, um die Gültigkeit sicherzustellen.

### Grundsätzlich gibt es drei Arten von Testamenten:

- 1. Eigenhändiges Testament:** Dies stellt die einfachste Form der Testamenterrichtung dar. Der Erblasser muss den Testamentstext selbst handschriftlich (nicht am Computer und nicht durch andere Personen) niederschreiben und eigenhändig unterschreiben. Der Vorteil liegt darin, dass dafür keinerlei Kosten anfallen.
- 2. Fremdhändiges Testament:** Diese Art der Testamenterrichtung wird oft durch eine andere Person vorgenommen. Der Testamentstext wird am Computer oder von einer anderen Person geschrieben und muss in Anwesenheit des Erblassers von drei Zeugen unterzeichnet werden. Die Zeugen dürfen testamentarisch nicht bedacht werden.
- 3. Zusätzlich kann das Testament auch notariell oder gerichtlich errichtet werden, wobei diese Errichtungsform die höchste Sicherheit bietet.**

### Inhaltlich sollte jedes Testament folgende Punkte enthalten:

Name und Geburtsdatum des Erblassers, genaue Bezeichnung der Erben, Regelungen über die gewünschte Aufteilung des Vermögens, Datum und Unterschrift des Erblassers sowie ein Zusatz dahingehend, dass dieses Testament den letzten Willen des Erblassers enthält („Dies ist mein letzter Wille“ oder Ähnliches).

Bei den fremdhändigen Testamenten müssen zudem die drei Zeugen Namen, Geburtsdatum und Anschrift angeben sowie mit dem Zusatz „als ersuchter Testamentszeuge“ unterfertigen.

Fehlt ein Testament, gilt die gesetzliche Erbfolge. Ehepartner, Kinder und Eltern erben nach festen Quoten. Pflichtteilsberechtigte (Ehegatten und Kinder) haben Anspruch auf einen Mindestanteil des Erbes, selbst wenn sie nicht im Testament bedacht wurden. Dieser sogenannte Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte dessen, was ihnen gesetzlich zustehen würde. Beispiel: Wenn ein oder mehrere Kinder vorhanden sind, erbt die Ehefrau immer ein Drittel. Ihr Pflichtteil beläuft sich sohin auf mindestens die Hälfte dessen, sohin auf ein Sechstel der Erbschaft.

Um Verlust oder Anfechtung zu vermeiden, kann ein Testament beim Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt und ins Österreichische Testamentsregister eingetragen werden. Dabei wird im Testamentsregister nicht der Inhalt offengelegt, sondern nur die Tatsache, dass ein Testament errichtet wurde und der Ort, an dem es sich befindet. Empfehlenswert wäre der Safe in der Kanzlei des Testamenterrichters.

Ein Testament kann angefochten werden, wenn es formale Fehler enthält oder Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers bestehen (Näheres dazu folgt in Teil 2 in der nächsten Ausgabe).

Ein rechtssicheres Testament schützt den letzten Willen des Erblassers und verhindert Konflikte zwischen den Erben. Eine rechtsanwaltliche Beratung wird jedenfalls empfohlen, um Fehler zu vermeiden und die beste Lösung für die individuellen Wünsche des Erblassers zu finden.